

**Richtlinie der Landeskommission Berlin gegen Gewalt  
zum Schutz von Betroffenen politisch-extremistisch motivierter Gewalt aus dem  
Unterstützungsfonds  
in der geänderten Fassung vom 18.12.2023**

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- (1) Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von baulichen Schutzmaßnahmen oder sonstigen Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen sowie in Härtefällen Sachschäden und Umzugskosten für Betroffene von politisch-extremistisch motivierter Gewalttat, Bedrohung oder abstrakter bzw. konkreter Gefährdung. Ziel ist es, Menschen, die sich durch ihr politisches Engagement für demokratische Grundsätze einsetzen, Unterstützung und Solidarität erfahren zu lassen. Auch Menschen, die Gewalt, Bedrohung oder Gefährdung durch Rassismus oder eine andere Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfahren, sollen aus dem Fonds unterstützt werden.
- (2) Rechtsansprüche auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds bestehen nicht. Vielmehr entscheidet die Landeskommission Berlin gegen Gewalt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt ist in ihrer Bewertung von Tat, Bedrohungslage, Täterschaft und Tatfolgen nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:

### (1) Bauliche Schutzmaßnahmen

- a) Einbruchhemmende Türen, die nach der Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen; (Empfehlung: nach DIN EN 1627 mindestens der Widerstandsklasse RC 2);
- b) Einbruchhemmende Fenster und Fenstertüren (Balkon- und Terrassentüren), die nach der Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen (Empfehlung: nach DIN EN 1627 mindestens der Widerstandsklasse RC 2);
- c) Einbruchhemmende Rollläden/ Klappläden, die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen (Empfehlung: mindestens der Widerstandsklasse RC 2);
- d) Geprüfte durchbruchhemmende Einbruchschutzfolien für Fenster und Fenstertüren, die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht montiert werden müssen (Empfehlung: nach DIN EN 356);
- e) Nachrüsticherungen für Fenster und Türen (Empfehlung: nach DIN 18104-1/DIN 18104-2), wie beispielsweise Sperrbügel, abschließbare Fenstergriffe (Empfehlung: nach DIN 13126-3), Profilylinder (Empfehlung: nach DIN 18252), Schutzbeschläge (Empfehlung: nach DIN 18257), Einsteckschlösser (Empfehlung: nach DIN 18251), die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden müssen;
- f) Kabelgebundene oder kabellose Einbruchmeldeanlagen (EMA) (Empfehlung: nach DIN VDE 0833) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) (Empfehlung: nach DIN VDE 0833-1 i. V. m. 0833-3), die nach Anleitung des Herstellers fachgerecht montiert werden müssen;
- g) Kabelgebundene oder drahtlose Überwachungskameras unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung.

Sofern möglich, sollten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Auftragnehmers ökologische und soziale Aspekte im Sinne einer fairen Ausführung berücksichtigt werden.

### (2) Sonstige Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen:

Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Würdigung besonderer Umstände sonstige Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen fördern, wenn diese geeignet sind, Betroffenen im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie Schutz und/oder Sicherheit zu bieten.

(3) Sachschäden und Umzugskosten:

- a) Im einzelnen Härtefall können Sachschäden oder Umzugskosten mit einem einmaligen Zuschuss bis zu einer Höhe von 5.000 € gewährt werden. Härtefälle sind atypische Sachverhalte, die erheblich vom Normalfall abweichen. Dabei muss eine objektive Härte feststellbar sein. Dies muss einzelfallbezogen und nachvollziehbar begründet werden.
- b) Sachschäden und Umzugskosten müssen unmittelbar aufgrund einer politisch-extremistisch motivierten Gewalttat, Bedrohung oder einer abstrakten bzw. konkreten Gefährdung entstanden sein und nicht durch einen privatrechtlichen Anspruch gegenüber Dritten bzw. den Schadenverursacher/die Schadensverursacherin gedeckt werden können.

### **3. Zuwendungsempfänger/innen**

- (1) Antragsberechtigt sind insbesondere Privatpersonen, anerkannte gemeinnützige oder religiöse Einrichtungen, Vereine und Initiativen und deren Träger.
- (2) Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Durchführungen der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen selbstverantwortlich einzuholen. Im Falle von baulichen Maßnahmen ist die Zustimmung des/der Vermieters/in bzw. Verpächters/in oder der Eigentümereigenschaft und ggf. der Denkmalschutzbehörde erforderlich. Liegt die Zustimmung nicht vor, kann der/die Vermieter/in bzw. Verpächter/in oder der/die Eigentümer/in den Rückbau der Maßnahme verlangen. Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt kommt für derartige Kosten nicht auf.
- (3) Die Antragsberechtigten sollen bei baulichen Maßnahmen die Erfordernisse der Barrierefreiheit beachten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Gewährung der Zuwendung steht unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Wer in Berlin seit dem 01.01.2023 infolge einer rechtswidrigen Gewalttat gegen sein Eigentum (grundsätzlich Haus, Wohnung, Grundstück mit seinen wesentlichen Bestandteilen) bzw. gegen seine Miet- oder Pachtsache oder durch dessen rechtmäßige Abwehr einen Schaden erlitten hat, kann auf Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen für bauliche Schutzmaßnahmen und/oder sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erhalten, sofern dem Angriff eine politisch-extremistisch motivierte Gesinnung zugrunde lag. Leistungen vor diesem Stichtag können ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.
- b) Diese finanziellen Unterstützungsleistungen können ebenso gewährt werden, wenn aufgrund von politisch-extremistisch motivierter Bedrohung oder einer abstrakten bzw. konkreten Gefährdung bauliche Schutzmaßnahmen und/oder sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen am Eigentum bzw. einer Miet- oder Pachtsache geeignet erscheinen.
- c) Eine politisch-extremistisch motivierte Gewalttat, Bedrohung oder abstrakte bzw. konkrete Gefährdung im Sinne der vorgenannten Absätze kann viele Formen annehmen und liegt beispielsweise vor, wenn sich in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung der Täterin / des Täters Anhaltspunkte für Antisemitismus, Rassismus oder andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ergeben.

(2) Zuwendungen sind zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Antragsteller / die Antragstellerin

- a) an politisch-extremistischen Auseinandersetzungen aktiv beteiligt ist oder war und der Schaden, die Bedrohung oder die Gefährdung darauf beruht oder
- b) an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt war oder ist und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Schädigung, die Bedrohung oder die Gefährdung hiermit in Zusammenhang steht oder
- c) an antisemitischen Äußerungen und Angriffen sowie Holocaustleugnung, -relativierung und -verfälschung aktiv beteiligt ist bzw. damit sympathisiert oder
- d) in organisierte Kriminalität verwickelt war oder ist oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat und die Schädigung, die Bedrohung oder die Gefährdung hiermit in Zusammenhang steht oder

- e) nachweislich mit seinem/ihrer eigenen politischen Engagement die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpft und/oder sich aktiv gegen die Grundwerte der pluralen Gesellschaft richtet.
- f) die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet.
- g) auf der Liste der EU-Resolution 881/2002 zur Prüfung verdächtiger Personen und Gruppen (Finanzsanktionsliste) geführt wird.

### (3) Zusammentreffen von Ansprüchen

- a) Zuwendungen sind nachrangig gegenüber Ansprüchen des Antragstellers / der Antragstellerin wie beispielsweise gegen Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des sozialen Entschädigungsrechts oder gegen Entschädigungsfonds für Schäden aus Krafffahrzeugunfällen.
- b) Schadensersatzansprüche gegen den Schadenverursacher/die Schadenverursacherin bzw. Dritte sind grundsätzlich vorrangig, sofern sie in absehbarer Zeit und zumutbarer Weise realisiert werden können.

## **5. Art und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung gewährt.
- (2) Für beantragte Maßnahmen kann eine Förderung bis zu 50.000 Euro mit Ausnahme von Nr.2 Abs.3 dieser Richtlinie gewährt werden. Der Höchstsatz kann im Härtefall, welcher einer besonderen Begründung bedarf, unter Abwägung der Interessen der Antragsberechtigten und des Landes Berlin durch die Landeskommision Berlin gegen Gewalt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemessen Ermessen höher festgesetzt werden.

## **6. Zuständigkeit und Verfahren**

### **6.1 Antrag**

- (1) Anträge auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds sind schriftlich zu stellen und an die Landeskommision Berlin gegen Gewalt c/o Senatsverwaltung für Inneres

und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, zu richten. Zusätzlich können diese Anträge vorab elektronisch eingereicht werden.

(2) Das Antragsformular ist auf der Homepage der Landeskommision Berlin gegen Gewalt elektronisch unter:

<https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/unterstuetzungsfonds/opferschutz/#antrag> abrufbar und kann auch unter [berlin-gegen-gewalt@seninnsport.berlin.de](mailto:berlin-gegen-gewalt@seninnsport.berlin.de) angefordert werden. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Angaben zur Person des Antragstellers / der Antragstellerin;
- b) Angaben zum Schadenseintritt / zur Bedrohung oder Gefährdung unter Beachtung von Absatz 4;
- c) drei verbindliche Angebote eines zertifizierten Fachbetriebs für bauliche Schutzmaßnahmen oder eines anderen Fachbetriebes für sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen;
- d) Nachweise bezüglich der Sachschäden und der Umzugskosten im Sinne der Nr.2 Abs.3 dieser Richtlinie. Im Falle des Umzugs ist der Nachweis eines neuen Wohnortes oder eines neuen Geschäftssitzes zu erbringen;
- e) Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, um dem Antrag bearbeiten und Leistungen gewähren zu können.

(3) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat zu versichern, dass er den Antrag im eigenen Namen gestellt hat und dass die Angaben vollständig und richtig sind.

(4) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds setzen voraus, dass der dem Schaden, der Bedrohung oder Gefährdung zugrundeliegende Sachverhalt und die politisch-extremistische Motivation des Vorfalles durch beispielsweise Fotos, Zeugen, Anzeigen bei der Polizei bzw. Berichte der Polizei, Dokumentationen oder Screenshots aus den Sozialen Medien etc. glaubhaft gemacht werden. Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt behält sich vor, zur Einschätzung des Gewalttrisikos oder zur Bewertung der Sicherheitslage die Berliner Polizei oder eine Fachberatungsstelle aus dem Handlungsfeld mit Zustimmung der Betroffenen einzubeziehen.

Anträge auf Zuwendungen können erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen bearbeitet werden.

## **6.2 Bewilligung**

- (1) Wenn die Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne von Nr. 4 erfüllt sind und die unter Nummer 6.1 Abs. 2 bis 4 geforderten Unterlagen vorliegen, erlässt die Landeskommision Berlin gegen Gewalt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Zuwendungsbescheid.
- (2) Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In Eilfällen bzw. bei Gefahr im Verzug, kann die Landeskommision Berlin gegen Gewalt auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligen.

## **6.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Originalrechnung unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme bei der Landeskommision Berlin gegen Gewalt, spätestens bis zum 15.10.2024 einreichen. Für Sachschäden und Umzugskosten sind geeignete Belege zu erbringen.

Zuwendungsbescheide sind mit einer entsprechenden Auflage zu versehen. Der Vorlage eines darüberhinausgehenden Sachberichtes durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bedarf es nicht.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am 18.12.2023 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.